



**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
Vorprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
Dokumentation zur Durchführung und zum Ergebnis der allgemeinen
Vorprüfung bei Neuvorhaben (§ 7 Abs. 1 und 7 UVPG i.V.m. Anlage 3 zum UVPG)
Bekanntgabe des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung gemäß § 5 Abs. 2
UVPG**

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz gibt als zuständige Genehmigungsbehörde bekannt:

Die Firma JUWI GmbH, Energie-Allee 1, 55286 Wörrstadt beantragt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß §§ 4, 19 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E160 E3 R1 in der Gemarkung Reuth, Flur 5, Flurstück 12, GID Nr. 7106.

Für das Vorhaben wurde gemäß § 7 Abs. 1 UVPG ein Vorprüfungsverfahren zur Feststellung der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt.

Nach der erfolgten allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 UVPG anhand der einschlägigen Schutzkriterien nach Anlage 3 zum UVPG sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen der beantragten Windenergieanlage gegeben, welche die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen. Von dem Vorhaben gehen keine nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt aus.

Durch die Errichtung der Windenergieanlage mit einer Gesamthöhe von 246,6 m wird eine Fläche von 1.917 m² vollversiegelt und eine Fläche von 3.874 m² teilversiegelt. Die temporär genutzte Montage- und Lagerflächen werden nach Abschluss der Bauarbeiten wiederhergestellt.

Es werden keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima, Wasser, Fläche und Biologische Vielfalt erwartet. Geringe Auswirkungen gehen von dem Vorhaben im Hinblick auf die Schutzgüter Boden und Pflanzen aus.

Unter Berücksichtigung der in den Faunistischen Fachgutachten dargestellten Vermeidungsmaßnahmen für das Schutzgut Tier werden die Errichtung und der Betrieb der geplanten Anlage (einschließlich der Zuwegung) nicht gegen die Verbote des § 44 Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) verstoßen. Bei sachgerechter Durchführung der festgesetzten Vermeidungsmaßnahmen bzgl. des Schutzgutes Tiere treten keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen ein.

Das Vorhaben wird zu unvermeidbaren Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes führen. Die zu erwartenden Auswirkungen werden nicht als erheblich im Sinne des UVPG bewertet, da dem Raum keine sehr hohe oder hervorragende Bedeutung für

das Landschaftsbild zugewiesen werden kann und die Windenergie durch mehrere bestehende Anlagen in diesem Raum keine wesensfremde Nutzung darstellt. Zudem ist der Rückbau von drei Anlagen des Typs GE 1,5s mit einer Nabenhöhe von 80 m und einem Rotordurchmesser von 70,5 m (Gesamthöhe: 115,25 m) geplant. Insgesamt liegen keine begründeten Hinweise vor, dass Funktionsverluste oder starke Funktionsbeeinträchtigungen in Gebieten nach Nr. 2.3 der Anlage 3 des UVPG auftreten werden oder dass die geplante Anlage zu erheblichen Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG führen werden.

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens ist somit nicht erforderlich.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
-Obere Immissionsschutzbehörde-
AZ: 21a/07/5.1/2023/0120
Koblenz, den 17.07.2024

Im Auftrag
Sina Keßler